

Code Nr.	Biotoptypen	Bestand ÖWE/m ²	Neuanlage ÖWE/m ²	Bemerkungen
A	Erhöhung der Artenvielfalt/ Biodiversität			
A.1	Kiebitzinsel - dauerhafte Ackerbrache	1,5	1,5	nur innerhalb der Kiebitz-Kulisse des Kreises, 100 m zu Vertikalstrukturen, 0,5 - 1,5 ha, jährliche Bodenbearbeitung, ohne Bestellung/ Düngung/ Pflanzenschutz, Gelegeschutz auf umliegender Ackerfläche
A.2	Kiebitzinsel - alternierend wechselnde Ackerbrache	1,1	1,1	nur innerhalb der Kiebitz-Kulisse des Kreises, 100 m zu Vertikalstrukturen, 0,5 - 1,5 ha, auf zwei Flächen im gleichen Feldblock wechselnd, jährliche Bodenbearbeitung, ohne Bestellung/ Düngung/ Pflanzenschutz, Gelegeschutz auf umliegender Ackerfläche
A.3	Artenreiche Weg- und Feldraine	1,2	1,0	bei Neuanlage Breite >= 3 m, 1 m Bankettstreifen abziehen, Verwendung Regio-Ansaatmischung oder Mahdgutübertragung, Ökologische Pflegegrundsätze
1	Versiegelte oder teilversiegelte Flächen			
1.1	Versiegelte Flächen (Gebäude, Asphalt, Beton, Pflaster, Mauern)	0,0	0,0	auch baurechtlich genehmigte Gewächshäuser, Entsiegelung sh. Nr. 10.2
1.2	Wassergebundene Decken, baumüberstandene, versiegelte Parkplätze, Schotterflächen	0,1	0,1	
1.3	nicht überbaubare Flächen in Gewerbegebieten		0,2	
1.4	Begrünte Dachflächen, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, übererdete Anlagen	0,2	0,2	
1.5	Unbefestigte Feld- und Waldwege	0,9	0,4	sh. auch Nr. A.3
1.6	Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen - Solarparks	0,3	0,3	Details sh. "Solarparks und Naturschutz im Kreis WAF - Konzept zur Steuerung"
2	Begleitvegetation			
2.1	Straßenränder, Bankette, Mittelstreifen (regelmäßige Mahd, gehölzfrei)	0,2	0,2	
2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenseitenräume mit Gehölzbeständen, Saumstrukturen oder Gräben	0,4	0,4	sh. auch A.3, Alleen und Baumreihen sh. Nr. 8.1
	Lärmschutzwälle, bepflanzt mit bodenständigen Gehölzen	0,4	0,4	
3	Landwirtschaftliche Nutzflächen, Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen - PIK -			
3.1	Ackerflächen	0,3	0,3	
3.2	Ackerrandstreifen stationär	1,0	0,8	mit Feldfrucht-Bestellung, ohne Düngung, Pflanzenschutz und Rotation
3.3	Ackerrandstreifen rotierend	0,6	0,6	mit Feldfrucht-Bestellung, ohne Düngung/ Pflanzenschutz, kleinräumige Rotation im Feldblock zulässig
3.4	Ackerbrache, stationär oder rotierend	0,8	0,8	ohne Bestellung, ohne Düngung/ Pflanzenschutz, kleinräumige Rotation zulässig
3.5	Wildblumenstreifen mehrjährig, mit Ansaatmischung D, Vertragsnaturschutz	0,8	0,8	Streifenbreite >= 6 m, kleinräumige Rotation im Feldblock nach zulässig Standzeit mind 3-4 Jahre, Neuansaat auf stark vergrasteten Dauerflächen, nicht an Straßen /auf Schattenflächen
3.6	Intensivgrünland, Fettwiesen, Fettweiden	0,5	0,4	
3.7	Extensivgrünland, ohne Düngung, Pflegeumbruch und Pflanzenschutz	1,3	1,0	Verwendung Regio-Ansaatmischung oder Mahdgutübertragung in Abstimmung mit UNB, Grünland nach § 42 LNatSchG sh. Nr. 8.3, Mindestgröße 1.500 m ²
3.8	Extensives Feuchtgrünland, ohne Düngung, Pflegeumbruch und Pflanzenschutz	2,0	1,5	Insbesondere im Rahmen von Wiedervernässungsmaßnahmen, nur in begrenzter Kulisse möglich, es ist eine Einzelfallabsprache erforderlich
3.9	Altgrasstreifen in Grünlandflächen	1,3	1,1	Mahd ab 01.09., Streifenbreite >= 6 m bei Neuanlage
3.10	Baumschulen, Erwerbsgartenbau, Obstplantagen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen	0,3	0,3	gärtnerische Nutzungen außerhalb des Waldes
3.11	Streuobstwiesen	2,0	1,1	bei Neuanlage Flächengröße min. 1.500 m ² bis max. 1,5 ha, im Mittel ein Obstbaum/100 m ² , nur Hochstämme Stammhöhe > 1,80 m, kleinere Flächen unter Nr. 8.1
4	Grünflächen			
4.1	Private Grünflächen ohne Ausschluss von Schotterflächen	0,3	0,2	nur Innenbereich, Grundlage Regelungen in Bebauungsplänen und Satzungen
4.2	Gartenflächen, private Grünflächen, gärtnerisch angelegt, mit Ausschluss von Schotterflächen	0,3	0,3	im Innenbereich Grundlage Regelungen in Bebauungsplänen und Satzungen
4.3	Extensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker in Grün- und Parkanlagen	0,4	0,4	
4.4	Parks, Grünanlagen, Friedhöfe, strukturreich mit altem Baumbestand	1,0	0,5	
5	Brachen			
5.1	Brachflächen, Sukzessionsflächen < 5 Jahre	0,5		
5.2	Brachflächen, Sukzessionsflächen ab 5 Jahre	0,8	0,8	
6	Wald			
6.1	Laub- oder Nadelwald, nicht bodenständige Gehölze	1,3		Bestandswert auch für Kahlfächen
6.2	Laub- oder Nadelwald, teilweise bodenständige Gehölze	1,6		
6.3	Laubwald mit bodenständigen Gehölzen	2,2	1,1	Nur Waldneubegründung
6.4	Waldränder, gestuft mit Krautsaum	2,4	1,2	ins Offenland vorgelagert

Code Nr.	Biotoptypen	Bestand ÖWE/m ²	Neuanlage ÖWE/m ²	Bemerkungen
7	Stillgewässer, Fließgewässer und Auen			auch Umsetzung EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
7.1	Naturnahe Fließgewässerabschnitte mit Strahlursprungs- oder Trittsteinfunktion	3,5	2,0	Rückkehr zum Biotopwertverfahren
7.2	Dauerhafte Gewässerrandstreifen als Gewässer-Entwicklungskorridor	2,0	1,5	an priorisierten Gewässern, Breite >= 5 m ab Böschungsoberkante, nutzungsfrei, Sukzession oder Regio-Ansaat, Duldung von Gewässerentwicklungen innerhalb des Uferstreifens, nur mit Zustimmung der Unteren Wasserbehörde
7.3	Dauerhafte Gewässerrandstreifen ohne Gewässerentwicklungspotential	1,3	1,0	Breite >= 5 m ab Böschungsoberkante, nutzungsfrei, Sukzession oder Regio-Ansaat, Pflege nach ökologischen Grundsätzen, die ersten 5 m werden mit 0,5 ÖWE/m ² bewertet
7.4	Fließ- und Stillgewässer in unbefriedigendem/ schlechtem ökologischen Zustand oder Potenzial nach WRRL	0,5	0,5	Zuschläge bei Abschnitten mit höherwertigen Gewässerstrukturgüteklassen (1-3) individuell
7.5	Naturnahe Stillgewässerbiopten, Abgrabungsseen	3,5	1,7	Auch Blänken im Feuchtgrünland
7.6	Regenrückhalte-Trockenbecken ohne kompensierende Pflanz- und Sukzessionsflächen	0,2	0,2	Flächenbezug: Einzäunung
7.7	Regenrückhalte-Trockenbecken mit kompensierenden Pflanz- und Sukzessionsflächen, Hochwasserrückhaltebecken	0,3	0,3	Flächenbezug: Einzäunung zzgl. Randbepflanzungen
8	Gehölze und Sonderbiotope			
8.1	Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen	2,0	1,0	Flächenbezug vorh. Bäume: Kronentraufbereich, Flächenbezug Neupflanzung: Laubbaum Hochstamm, 1. o. 2. Ordnung, STU >= 14/16, = 50 m ² , Obstbaumhochstämme = 20 m ² , unversiegelter Pflanzbereich mind. 10 m ² /Baum, Nr. 4.4 beachten
8.2	Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, reich strukturiert, aus bodenständigen Gehölzen	2,4	1,2	Bewertung funktionseingeschränkter Gehölzbestände individuell mit Abschlägen
8.3	Gesetzlich geschützte Biotope wie Röhrichte, Dünen, Heiden, Auwälder u. a. (§ 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG NRW)	4,0	2,0	Detailabstimmung mit der UNB zu qualitativen Anforderungen und Standortvoraussetzungen erforderlich, um Zielzustand bilanzieren und erreichen zu können
8.4	Flächenhafte Anpflanzungen, Eingrünungen im Umfeld von Baugebieten oder im Hofzusammenhang	0,8	0,8	auch funktionseingeschränkte Neupflanzungen von Bäumen (sh. auch Nr. 8.1 zum Flächenbezug)
9	Langfristige Biotop-Optimierungsmaßnahmen durch Bewirtschaftung, Pflege oder Umbau ohne neue Flächeninanspruchnahme	Zuschläge auf reduzierte Bestands- werte	Bezugs- zeitraum	Instandsetzungsmaßnahmen kombiniert mit Dauerpflege, Eintrag ins Kompensationskataster, Details sh. Erläuterungstext
9.1	Extensivgrünland, brach gefallen, optimieren und extensiv nutzen	0,1	30 Jahre	Wiederaufnahme einer Nutzung/Pflege durch Mahd/Beweidung
9.2	Extensivgrünland, leicht verbuscht, optimieren und extensiv nutzen	0,3	30 Jahre	Entkusseln, entbuschen, Wiederaufnahme Mahd/Beweidung
9.3	Extensivgrünland, stark verbuscht, optimieren und extensiv nutzen	0,4	30 Jahre	Entkusseln, entbuschen, Wiederaufnahme Mahd/Beweidung
9.4	Extensivgrünland durch Ansaat mit Regiosaatgut optimieren	0,1	30 Jahre	Oberbodenstörung erforderlich, Bezugsgröße Ansaatfläche
9.5	Extensivgrünland durch Mahdgutübertragung optimieren	0,2	30 Jahre	geeignete Spenderflächen Voraussetzung, Bezugsgröße Flächenstreifen mit aufgebracht Mulchdecke
9.6	Weg- und Feldraine, Bestand mind. tlw. artenreich, durch ökologisch ausgerichtete Pflege optimieren	0,1	30 Jahre	Schnitt mit Abfuhr ab 15.06., alternierende, abschnittsweise Mahd, Integration Bracheinseln
9.7	Rohbodenstandorte auf Sand oder Kalk offenhalten	0,3	30 Jahre	Offene, trockene Rohbodenstandorte alle 2 - 4 Jahre flach fräsen, in frühen Sukzessionsstadien halten, Anlage nur in Abstimmung mit UNB
9.8	Gesetzlich geschützte Biotope wie Röhrichte, Dünen, Heiden, Magerrasen, Feuchtwiesen, Stillgewässer, Auwälder und andere Biotope (§ 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG NRW) optimieren	0,8	30 Jahre	Detailabstimmung mit der UNB zu qualitativen Anforderungen erforderlich, bei kleineren Maßnahmen sind Punktabschläge erforderlich
9.9	Stillgewässer, nicht gesetzlich geschützt, optimieren	0,8	30 Jahre	Anlage von Flachzonen, entschlammen, freistellen etc.
9.10	Waldumbau in bodenständige Laubholzbestände in Naturschutz-/FFH-Gebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen	0,2	auf Dauer	Bezugsgröße Flächen mit aktivem Umbau
9.11	Dauerhafter flächiger Nutzungsverzicht in Waldbeständen mit Lebensraumtypbestockung in Naturschutz-/FFH-Gebieten	0,3	auf Dauer	nur hiebsreife Altholzbestände
10	Sonderregelungen und Zuschläge			
10.1	Entwicklungsmaßnahmen innerhalb von Naturschutzgebieten und FFH-Gebieten, auch MAKO- Umsetzung in FFH-Gebieten		+ 0,5	Zuschlag nur auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen
10.2	Entsiegelung von Flächen mit vollständigem Materialabtrag > 1.000 m²		x 2	Verdoppelung bei Zielbiotopwerten zwischen 0,5 - 1,2 ÖWE/m ²
Hinweise: <> Die o.g. Wertstufen können zur Berücksichtigung von Funktionseinschränkungen oder erhöhter Wertigkeit vorhandener Flächen im Einzelfall angepasst werden. <> Artenschutzrechtlich notwendige, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) unterliegen keiner Eingriffs-/Ausgleichsberechnung, sind jedoch im Rahmen der Eingriffsbilanzierung <u>desselben</u> Projekts anrechenbar.				

Das Warendorfer Modell 2025

Erläuterungstext zu den Inhalten

Das Warendorfer Modell wurde bereits vor einigen Jahrzehnten entwickelt, um für im Kreisgebiet geplante Eingriffsvorhaben nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz ein einfach anwendbares, auf die regionalen Bedürfnisse vor Ort zugeschnittenes Kompensationsmodell einsetzen zu können. Diese Möglichkeit ist in NRW naturschutzrechtlich eröffnet.

Es hat sich im Laufe der Jahre zu einem Standardmodell für nahezu alle Vorhaben und Planungen im Kreisgebiet entwickelt und wird auch von allen 13 Kommunen im Kreis für den Ausgleich der Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch verwendet. Dies erleichtert die Abstimmung und auch die Verwendung von Kompensationsmaßnahmen und Ökokonten für beide Anwendungsbereiche.

Das Warendorfer Modell wird in regelmäßigen Abständen an neue Entwicklungen und Themenbereiche angepasst, um effektive Ergebnisse bei der Umsetzung der Naturschutz- und Biodiversitätsziele im Kreisgebiet zu erreichen.

Die Überarbeitung der Fassung von 2023 war aus mehreren Gesichtspunkten geboten. Mit ihren Änderungen

- reagiert sie auf neue Themenfelder wie den Insekten- und Pflanzenschutz sowie den naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien,
- werden Ungleichgewichte innerhalb der bisherigen Bewertungsmatrix, die sich u.a. auf Grund der dynamischen Bodenrichtwerte für Ackerflächen ergeben korrigiert und
- wird eine Rückkehr zum biotopwertbasierten Bilanzieren von Maßnahmen zur Wasserrahmenrichtlinie festgesetzt.

Die Erfahrungen im Themenfeld der Eingriffsregelung haben gezeigt, dass die bewusst kompakt gehaltene Fassung des Warendorfer Modells naturgemäß nicht alle Fragen zu seiner konkreten Anwendung beantworten konnte. Aus diesem Grund wird **dieser Erläuterungstext** vorgelegt, der kontinuierlich zusammen mit dem Modell aktualisiert werden soll. Zusätzlich ist im Service Portal des Kreises unter dem Suchbegriff „Eingriff in Natur und Landschaft“ eine **Beispielbilanzierung** einsehbar.

Hierdurch soll Antragstellenden, Planenden, aber auch Mitarbeitenden in Kommunen und Behörden eine sichere und selbstständige Anwendung des Modells ermöglicht werden. Nach den Erfordernissen des Einzelfalls kann gegebenenfalls jedoch eine graduelle Abwertung nach Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde erforderlich sein.

Im Folgenden werden Hintergründe und Detailinformationen zu den Inhalten des Warendorfer Modells zusammengestellt und Erläuterungen zur konkreten Umsetzung von Maßnahmen oder Änderungen von Punktwerten gegeben.

Code Nr.	Erläuterungen
A	Erhöhung der Artenvielfalt/ Biodiversität
	<p>Unter den sogenannten A-Maßnahmen erfolgt seit einigen Jahren eine Auflistung von Biotoptypen mit dem thematischen Schwerpunkt Artenschutz und Biodiversität.</p> <p>Die Schaffung langfristig gesicherter Lebensräume für fachlich priorisierte Arten oder Artengruppen und Maßnahmen zur Erhaltung der Biodiversität im Kreis werden durch eine hohe Bepunktung gefördert.</p>
A.1	Kiebitzinsel – dauerhafte Ackerbrache
	<p>Kiebitzinseln sind für die Art eine fachlich vorrangig anzuwendende, effektive Unterstützungsmaßnahme zur Erhaltung der weiter abnehmenden Kiebitzbestände im Kreisgebiet. Die Maßnahme kann innerhalb der bestehenden Kiebitz-Kulisse des Kreises angewendet werden. Eine Kombination mit vorhandenem oder neu zu schaffendem Grünland und kleinen, offenen Wasserflächen ist aufgrund der Artansprüche wichtig und anzustreben. Es ist eine Einzelfallabsprache mit der unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Die unten angeführten Hinweise zum Artenschutz sind beachtlich. Die Mindestgröße der Fläche wurde auf 0,5 ha erhöht.</p>
A.2	Kiebitzinsel – alternierend wechselnde Ackerbrache
	<p>Bei betrieblich erforderlichem Verlagerungsbedarf der Inseln ist die alternierende Nutzung von zwei Flächen im Nahbereich zueinander (gleiches Flurstück oder Feldblock) zulässig. Eine der Flächen ist als „Pfandfläche“ zu definieren.</p>
A.3	Artenreiche Weg- und Feldraine
	<p>Anlage kräuterreicher Raine für den Insekten- und Feldvogelschutz als Biotopverbundelement. Unterstützung auch für die Neukonzeption kommunaler Wegrainpflege.</p> <p>Es gelten folgende Auflagen bei Neuanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestbreite bei Neuanlagen 3,0 m, das Wegebänkett von 1,0 m Streifenbreite ist aus Verkehrssicherheitsgründen generell auszusparen, • bei der Neuanlage ist nur kräuterreiches Regiosaatgut zulässig, Kräuteranteil mindestens 70 % • ein- bis maximal zweimaliger Schnitt, mit Abräumen des Mähguts, ab 15.06., • einzelne Pflegelängen nicht länger als 250 m, • Pflegegänge alternierend jeweils nur auf einer Wegeseite, auf der Gegenseite Pflegegänge mit einem Monat Abstand durchführen, • Schnitthöhe größer als 10 cm sicherstellen, • schonende Mähtechnik einsetzen, möglichst Balkenmäher oder Kreiselmäher, keine Saug- oder Schlegelmäher mit Stützwalze, • ggfls. auftretende Problemkräuter (Ackerkratzdistel, Jakobskreuzkraut etc.) beachten und frühzeitig durch gezielte Pflege zurückdrängen, • bei Bedarf ist eine Markierung mit Eichenspaltpfählen zu angrenzenden Nutzflächen erforderlich. <p>Bestehende, artenreiche Raine können auch schmaler als 3,0 m anerkannt werden, 1,0 m Bänkettstreifen ist jedoch generell abzuziehen.</p> <p>Als artenreich werden bestehende Weg- und Straßenränder bezeichnet, wenn vorgegebene Zeigerarten des mesophilen Grünlandes in signifikantem Umfang vorhanden sind (Kartieranleitung bei Bedarf bei UNB abfragen).</p> <p>Bei der Neuanlage von Rainen sollte bei Vorhandensein geeigneter Spenderflächen die Mahdgutübertragung in Abstimmung mit der UNB verstärkt angewandt werden.</p>
1	Versiegelte oder teilversiegelte Flächen
	<p>Biotoptypen des Siedlungsbereichs und Verkehrswegenetzes, Rohbodenbiotopentwicklung neu unter Nr. 9.7.</p>
1.1	Versiegelte Flächen (Gebäude, Asphalt, Beton, Pflaster, Mauern)

	Voll versiegelte Flächen.
1.2	Wassergebundene Decken, Schotterflächen
	Teilversiegelte Flächen.
1.3	nicht überbaubare Flächen in Gewerbegebieten
	Lagerflächen etc., Bestandsflächen sind unter den betreffenden Biotoptypen einzuordnen.
1.4	Begrünte Dachflächen, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, übererdete Anlagen
	Bauliche Anlagen mit integrierten Vegetationsstrukturen.
1.5	Unbefestigte Feld- und Waldwege
	Reliktbiotope der Münsterländer Parklandschaft, erhöhter Bestandwert aufgrund der besonderen Bedeutung der verbliebenen Grünwege für den Biotopverbund, Wildkräuter, Insekten und Offenlandarten wie Feldlerche, Rebhuhn u.a.
1.6	Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen
	Eingriffsneutral auf bisherigen Ackerflächen, Flächengestaltung ökologisch optimiert, Bodenabstand der Zaunelemente ≥ 20 cm, um Kleintieren die Nutzung der Flächen zu ermöglichen. Es wird auf das PV-Konzept des Kreises Warendorf verwiesen.
2	Begleitvegetation
	Grünstrukturen an Verkehrswegen.
2.1	Straßenränder, Bankette, Mittelstreifen (regelmäßige Mahd, gehölzfrei)
	Ökologisch geringwertige Straßenseitenflächen mit hohen Funktionseinschränkungen, gehölzfreie Flächen, Sichtdreiecke und Bankette, Landschaftsrasen, intensive Pflege.
2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenseitenräume mit Gehölzbeständen, Saumstrukturen oder Gräben
	Ökologisch höherwertige Straßenseitenflächen mit Gehölzbeständen, Säumen oder Entwässerungsmulden mit extensiver Unterhaltung. Artenreiche Säume sind unter Nr. A.3 aufgeführt.
3	Landwirtschaftliche Nutzflächen, Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen – PIK-Maßnahmen –
	Biotoptypen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.
3.1	Ackerflächen
	Alle Flächen mit Ackerstatus nach Einstufung der Landwirtschaftskammer.
3.2	Ackerrandstreifen stationär
	Extensive Ackernutzung dauerhaft am gleichen Standort, Feldbestellung nur mit Getreidearten, kein Mais, Kartoffeln oder Sonderkulturen, ohne jegliche Düngung und Pflanzenschutz.
3.3	Ackerrandstreifen rotierend
	Wie Nr. 3.2, aber Rotation im Nahbereich zueinander (gleiches Flurstück oder Feldblock) zulässig. Eine der Flächen ist als „Pfandfläche“ zu definieren.
3.4	Ackerbrache
	Wie 3.3, aber ohne Bestellung mit Nutzpflanzen. Jährliche Bodenbearbeitung vor dem 01.03., ohne Bestellung/ Düngung/ Pflanzenschutz. Bei Lage der Fläche in der Kiebitz-Kulisse des Kreises sh. auch Nr. A.2.

3.5	Wildblumenstreifen mehrjährig, mit Ansaatmischung D Vertragsnaturschutz
	Artenreicher Wildblumenstreifen mit mindestens 10 Wildkräuterarten unter ökologisch ausgerichteten Randbedingungen zur Gewährleistung von Lebensraumfunktionen und Blühaspekten, als Rotationsbereich sind ca. 10 ha möglich. Die Vorgaben sind angepasst an Reviergrößen von Offenlandarten, auf nicht rotierenden Dauerflächen hat eine Neuansaat zu erfolgen, wenn Bestände stark vergrast und artenarm sind. Streifen muss mindestens 3-4 Jahre an einem Standort bestehen – erst dann ist Rotation möglich.
3.6	Intensivgrünland, Fettwiesen, Fettweiden
	Flächen mit Grünlandstatus nach LWK, artenarmes Grünland ohne Nutzungsbeschränkungen.
3.7	Extensivgrünland, ohne Düngung, Pflegeumbruch und Pflanzenschutz
	<p>Bestandsgrünland mit Nutzungsbeschränkungen, Zielwert wird zur Stärkung dieses wichtigen Biotoptyps als zentraler Baustein in Offenlandkomplexen erhöht. Bei Neuanlage ist der Einsatz von kräuterreichem Regioaatgut mit ca. 50 % Kräuteranteil verpflichtend, alternativ sollte bei Vorhandensein geeigneter Spenderflächen die Mahdgutübertragung in Abstimmung mit der UNB verstärkt angewandt werden. Auf Nachfrage stellt die UNB Informationen zu geeigneten Mischungen für Extensivgrünland verschiedener Standorte zur Verfügung. Um eine ausreichende ökologische Aufwertung zu gewährleisten ist eine Mindestgröße von 1.500 m² anzulegen.</p> <p>Es gelten folgende Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ganzjährig Verzicht auf jegliche Düngung und Pflanzenschutzmittel (mit Zustimmung UNB max. 10 t Stallmist/ha oder PK-Düngung zulässig) • Verzicht auf Nachsaat und Pflegeumbruch • Pflegemaßnahmen im Frühjahr sind grundsätzlich vor dem 15.03. abzuschließen • In der Zeit vom 15.03. - 15.06. ist eine eingeschränkte Weidenutzung mit bis zu 2 GVE Besatzdichte je ha zulässig. Es besteht Beweidungspflicht • Alternativ ist eine Mahd ab dem 15.06. zulässig. Es besteht Mahdpflicht mit Abräumen des Mähguts • Nach dem 15.06. können Beweidung, Nachmahd und sonstige zulässige Weidepflegemaßnahmen uneingeschränkt erfolgen. <p>Vorgehen bei Neuanlage von Extensivgrünland auf Acker zur effektiven Ausmagerung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1. Jahr: Getreideanbau ohne Düngung, Abtransport Stroh, Grünlandansaat im Spätsommer • 2. Jahr: intensive Mahd >= 2-schürig mit Abfuhr Mahdgut, • ab 3. Jahr: Unterhaltungspflege <p>Feuchtwiesen/ Magerrasen sh. Nr. 8.3</p>
3.8	Extensives Feuchtgrünland
	<p>Artenreiches Grünland als wertvoller Rückzugsort für die bedrohten Arten der Feuchtgebiete. Für die Neuanlage sind geeignete Maßnahmen wie beispielsweise Entfernung von Dräagen, Grabenverschlüsse oder Rückhaltung von Oberflächenabfluss zu ergreifen. Da die erfolgreiche Umsetzung maßgeblich von den konkreten Standortbedingungen abhängt, ist eine umfangreiche Einzelfallabsprache mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde unerlässlich. Die Möglichkeit der Anlage ist stark lokal begrenzt.</p> <p>Eine Extensivierung ist analog zu den Auflagen gemäß 3.7 zu leisten.</p>
3.9	Altgrasstreifen in Grünlandflächen
	Wichtige Randstruktur innerhalb von Grünlandbiotopen als Rückzugsraum von Wirbellosen, Reptilien und Offenlandarten, Mahd alle 2 Jahre jeweils 50 % der Fläche möglichst mit schonender Mähtechnik (sh. Nr. A.3), Schnittgut zwei Tage liegenlassen (ermöglicht Abwanderung von Tieren), dann Abfuhr.

3.10	Baumschulen, Erwerbsgartenbau, Obstplantagen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen
	Gärtnerische Nutzungsformen, auch Folientunnel, Gewächshäuser sh. Nr. 1.1.
3.11	Streuobstwiesen
	Bestands-Obstwiesen Mindestgröße 1.500 m ² mit \geq 9 hochstämmigen Obstbäumen auf Dauergrünland, ansonsten Nr. 8.1. Es gelten folgende Auflagen bei Neuanlagen: <ul style="list-style-type: none"> • Baumabstände zueinander in der Regel 10 m im Raster • Verwendung von Hochstämmen (Stammhöhe mind. 1,80 m; Stammumfang von mind. 7 cm gemessen in 1 m Höhe), bevorzugt historische, regionale Obstsorten (sh Sortenliste der UNB) • Stützpfehl bzw. Dreibock bei Beweidung • Fegeschutz und Gießmulde mit Mulchabdeckung • im Mittel ein Obstbaum pro 100 m² Fläche • bei Grünland-Neuanlage Einsaat mit kräuterreichem Regiosaatgut, Typ Glatthaferwiese, Kräuteranteil mindestens 30 % • Grünlandpflegepflicht entsprechend der Vorgaben unter Nr. 3.7 Es ist die kontinuierliche Pflegenotwendigkeit der Bäume zu beachten und möglichst eine Verwertung des Obstes zu gewährleisten.
4	Grünflächen
	Gartenflächen, Grünanlagen, Parks und Gehölzflächen im Wohnumfeld und baulichem Zusammenhang.
4.1	Private Grünflächen ohne Ausschluss von Schotterflächen
	Nur im Bereich von Bebauungsplänen und Innenbereichssatzungen. Biotoptyp zur Berücksichtigung der ökologisch geringwertigen Schotterung von Freiflächen. Anreizkomponente für entsprechende Festsetzungen in Bebauungsplänen.
4.3	Extensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker, Gehölze in Grün- und Parkanlagen
	Meist öffentliche Grünstrukturen in Ortslagen.
4.4	Parks, Grünanlagen, Friedhöfe, strukturreich mit altem Baumbestand
	Strukturen mit Biotopfunktion für Arten halboffener Lebensräume und Höhlenbewohner. Fehlt älterer Baumbestand, Einordnung unter Nr. 4.3. Bei Neuanlagen entsprechende, qualitative Baumpflanzungen gemäß Entwicklungsziel erforderlich.
5	Brachen
	Ungenutzte Sukzessionsbereiche außerhalb land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen.
5.2	Brachflächen, Sukzessionsflächen ab 5 Jahre
	Neuanlage nur nach vorheriger Abstimmung mit der UNB.
6	Wald
	Biotopmaßnahmen im Wald, Bestandswerte sind zur Angleichung an den forstrechtlichen Ausgleich und zur Berücksichtigung fehlender Flächenbereitstellungskosten abgesenkt.
6.3	Laubwald mit bodenständigen Gehölzen
	Zielwert ist nur für bodenständige Baumarten anzuwenden, nicht für standortgerechte, klimastabile oder sonstige Aufforstungen.
6.4	Waldränder, gestuft mit Krautsaum
	Zielwert ist nur für bodenständige Baumarten anzuwenden, nur für ins Offenland vorgelagerte Flächen. Maximale Breite 20 m.

7	Stillgewässer, Fließgewässer und Auen
	Alle flächenhaften, leitbildkonformen Umsetzungsmaßnahmen entsprechend der Kriterien der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), daneben Stillgewässerbiotope und Wasserrückhalteeinrichtungen.
7.1	Naturnahe Fließgewässerabschnitte mit Strahlursprungs- oder Trittsteinfunktion
	Fließgewässerabschnitte mit Strahlursprungsfunktion stellen naturnahe Gewässerbereiche dar, aus denen gewässerspezifische Organismen abwandern und umgebene Areale aufwerten können. Trittsteine bieten als morphologische Komponenten der Strahlwege lokal Habitate für die An- und Besiedlung durch Gewässerorganismen und erleichtern die Durchwanderung. Da die erfolgreiche Umsetzung der Neuanlage maßgeblich von den konkreten Standortbedingungen und der Maßnahmenumsetzung abhängt, ist eine umfangreiche Einzelfallabsprache mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde unerlässlich.
7.2	Dauerhafte Gewässerrandstreifen als Gewässer-Entwicklungskorridor
	Dauerhafte, nutzungsfreie Gewässerrandstreifen an priorisierten Gewässern (ca. 60 Gew. im Kreisgebiet) als Grundlage für ungestörte, eigendynamische Prozesse oder für aktive Maßnahmen am Gewässerbett. Anerkennung nur im Einzelfall nach Abstimmung mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband und der Unteren Wasserbehörde. Die Randstreifenbreite sollte pro Seite, gerechnet ab Böschungsoberkante, <ul style="list-style-type: none"> • bei kleineren Gewässern mindestens jeweils 5 m, • bei größeren Gewässern mindestens jeweils die obere Gewässerbreite (Böschungsoberkante zu Oberkante) betragen.
7.3	Dauerhafte Gewässerrandstreifen ohne Gewässer-Entwicklungspotential
	Dauerhafte, nutzungsfreie Gewässerrandstreifen ohne Entwicklungsmöglichkeiten für das jeweilige Gewässer (keine eigendynamischen Prozesse oder parallel umsetzbare Maßnahmen). Mahd ab 15.06. mit Abfuhr des Mähguts. Unterhaltung durch den Kompensationspflichtigen bzw. Ökokontoinhaber. Auf Grund der ohnehin bestehenden gesetzlichen Verpflichtung aus § 4a Abs. 1 S.2 Pflanzenschutzanwendungsverordnung wird eine Aufwertung auf den ÖWE-Wert 1,0 gemäß Punkt 3.7 erst ab einer Breite von mehr als 5 m ab Böschungsoberkante vorgenommen.
7.4	Fließ- und Stillgewässer in unbefriedigendem/ schlechtem ökologischen Zustand oder Potenzial nach WRRL
	Einstufung entsprechend der Bewertungsstufen der WRRL. Ein Zielwert wird ergänzt, da bei planerischen Zwängen gelegentlich noch technisch geprägter Neuausbau erfolgt.
7.6	Regenrückhalte-Trockenbecken ohne kompensierende Pflanz- und Sukzessionsflächen
	Regenwasserbehandlungsanlagen, entsprechend der technischen Vorgaben, ohne Einbindung in die Landschaft durch Eingrünungen.
7.7	Regenrückhalte-Trockenbecken mit kompensierenden Pflanz- und Sukzessionsflächen, Hochwasserrückhaltebecken
	Technische Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung bzw. -rückhaltung mit Einbindung in die Landschaft durch Sukzessionsflächen, Flachufergestaltungen und Eingrünungen. Entsprechend gestaltete Hochwasserrückhaltebecken sind neu ergänzt.
8	Gehölzstrukturen und Sonderbiotope
	Punktuelle, lineare und kleinflächige Gehölzstrukturen sowie gesetzlich geschützte Biotope.

8.1	Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen
	<p>Die Flächenwerte für Bestandsbäume ergeben sich aus dem jeweiligen Kronentraufbereich. Die unterhalb liegenden Biotoptypen werden nicht berücksichtigt. Bestandsbäume, die im Zuge von Planungen und Projekten zwar erhalten werden, aber innerhalb ihres Kronentraufbereichs durch Versiegelungen, Verdichtungen, Baukörper, Leitungen, GW-Absenkungen o.ä. beeinträchtigt werden, sind mit dem Zielwert 1,0 zu bilanzieren.</p> <p>Neupflanzungen von Bäumen fallen nur dann unter diesen Biotoptyp, wenn die folgenden Voraussetzungen zur Erreichung des wertgebenden Zielzustands geschaffen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Laubbäume 1. oder 2. Ordnung, Stammhöhe > 1,80 m, Stammumfang $\geq 14/16$ oder Obstbaum-Hochstämme, Stammhöhe > 1,80 m, • im baulichen Außenbereich nur gebietsheimische, standortgerechte Baumarten, • ausreichend bemessene, unversiegelte Pflanz- und Wurzelbereiche von mindestens 10 m² pro Baum und mindestens 10 m Pflanzabstand zueinander, • Standorte unbeeinträchtigt von bestehenden oder konkret geplanten Infrastruktureinrichtungen (Leitungen, Kanäle, Schaltkästen, Wege o.ä.) • artspezifische Kronenentwicklungen ohne größere, absehbare Eingriffe ist gegeben <p>Anpflanzungen von Bäumen, die diesen Kriterien nicht entsprechen, sind unter Nr. 8.4 einzuordnen.</p> <p>Die Bezugsgröße für Obstbaumhochstämme beträgt 20 m². (Pflanzabstände mind. 8 m)</p>
8.2	Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, reich strukturiert, aus bodenständigen Gehölzen
	<p>Ökologisch wertvolle, lineare oder kleinflächige Gehölzstrukturen als Bestandteile des Biotopverbunds in der freien Landschaft. Flächenbezug: Fläche zwischen den Pflanzreihen 1 m x 1 m.</p> <p>Für die Erreichung des angegebenen Biotopwerts sind mindestens vier bodenständigen Arten in dreireihiger Pflanzung zu verwenden mit einem beidseitigen Krautsaum von 0,5 m.</p>
8.3	Gesetzlich geschützte Biotopie wie Röhrichte, Dünen, Heiden, Auwälder und andere Biotopie gem. § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG NRW
	<p>Der Zielwert wird erhöht, aufgrund der geringen Flächenanteile dieser herausragenden Biotoptypen in der Normallandschaft. Die Neuanlage von Biotopen, die nach ihrer Entwicklungszeit die Kriterien von geschützten Biotopen erfüllen sollen, bedürfen einer besonderen Abstimmung mit der UNB. Neuanlagen von Grünlandbiotopen sind unter Nr. 3.7 einzustufen.</p>
8.4	Flächenhafte Anpflanzungen, Eingrünungen im Umfeld von Baugebieten oder im Hofzusammenhang
	<p>Bestände oder Anpflanzungen gebietsheimischer Gehölze mit lagebedingten oder standortbedingten Funktionseinschränkungen. Auch für Baumpflanzungen, die nicht den Kriterien unter Nr. 8.1 entsprechen.</p>
9	Langfristige Biotop-Optimierungsmaßnahmen durch ökologisch orientierte Bewirtschaftung, Pflege oder Umbau ohne neue Flächeninanspruchnahme
	<p>Optimierung von Biotoptypen oder Maßnahmen, die keine landwirtschaftlichen Nutzflächen neu beanspruchen.</p> <p>Die Anerkennung erfordert mindestens 30-jährige Bezugszeiträume für vertragliche Regelungen, Instandsetzungsmaßnahmen sowie kontinuierliche bzw. periodische Unterhaltungsmaßnahmen. Die Flächen werden in das Kompensationskataster des Kreises eingestellt.</p> <p>Die Aufwertung errechnet sich bei 9.1 – 9.6 in folgender Weise:</p> <p>Beispiel: Biotoptyp Extensivgrünland, aber bereits leicht verbuscht</p> <p>Bestand ist einzustufen unter Nr. 3.7, aber Bestandswert 1,3 reduziert auf 1,0 ÖWE</p> <p>Aufwertungsmaßnahmen entsprechend Nr. 9.2 ergeben durch den anzusetzenden Zuschlag von 0,3 ÖWE wieder den Bestandswert Extensivgrünland von 1,3 ÖWE</p>

	Pflegerückstände bestehender Kompensationsmaßnahmen sind hiernach nicht ansetzbar.
9.1	Extensivgrünland, brach gefallen, optimieren und extensiv nutzen
	Mahd oder Beweidung nach den Vorgaben unter Nr. 3.7, Grünland gem. § 42 LNatSchG NRW unter Nr. 9.8
9.2	Extensivgrünland, leicht verbuscht, optimieren und extensiv nutzen
	Mahd oder Beweidung nach den Vorgaben unter Nr. 3.7
9.3	Extensivgrünland, stark verbuscht, optimieren und extensiv nutzen
	Mahd oder Beweidung nach den Vorgaben unter Nr. 3.7
9.4	Extensivgrünland durch Ansaat mit Regiosaatgut optimieren
	Bei der Optimierung ist der Einsatz von kräuterreichem Regiosaatgut mit ca. 70 % Kräuteranteil verpflichtend. Einmalige Maßnahme kombiniert mit Dauerpflege für mindestens 30 Jahre. Mahd oder Beweidung nach den Vorgaben unter Nr. 3.7
9.5	Extensivgrünland durch Mahdgutübertragung optimieren
	Die für eine Optimierung vorgesehenen Spenderflächen sind mit der UNB abzustimmen. Einmalige Maßnahme kombiniert mit Dauerpflege für mindestens 30 Jahre. Mahd oder Beweidung nach den Vorgaben unter Nr. 3.7.
9.6	Weg- und Feldraine, Bestand mind. auf Teilflächen artenreich, durch ökologisch ausgerichtete Pflege optimieren
	Pflegevorgaben sh. Nr. A.3 <ul style="list-style-type: none"> • ein- bis maximal zweimaliger Schnitt, mit Abräumen des Mähguts, ab 15.06., • einzelne Pflegelängen nicht länger als 250 m, • Pflegegänge alternierend jeweils nur auf einer Wegeseite, auf der Gegenseite Pflegegänge mit einem Monat Abstand durchführen, • Schnitthöhe größer als 10 cm sicherstellen, • schonende Mähtechnik einsetzen, möglichst Balkenmäher oder Kreiselmäher Saug- oder Schlegelmäher mit Stützwalze
9.7	Rohbodenstandorte auf Sand oder Kalk offenhalten
	Nur nach Abstimmung und Vorgabe durch die UNB.
9.8	Gesetzlich geschützte Biotope wie Röhrichte, Dünen, Heiden, Magerrasen, Feuchtwiesen, Stillgewässer, Auwälder und andere Biotope (§ 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG NRW) optimieren
	Nur nach Abstimmung und Vorgabe durch die UNB, z. B. Gehölzentnahme, Entkusselungsmaßnahmen, Oberbodenabschub, Wiederaufnahme von Dauerpflegemaßnahmen etc.
9.9	Stillgewässer, nicht gesetzlich geschützt, optimieren
	Vorhandene Stillgewässer nach Abstimmung mit der UNB optimieren.
9.10	Waldumbau in bodenständige Laubholzbestände in Naturschutz- /FFH-Gebieten und Gesch. Landschaftsbestandteilen
	Zielbiotop sind bodenständige Laubwaldbestände mit Baumarten der „potentiellen natürlichen Vegetation“. Dabei ist der Naturverjüngung unter Einbeziehung der natürlichen Sukzession Vorrang vor Pflanzmaßnahmen einzuräumen.
9.11	Dauerhafter flächiger Nutzungsverzicht in Waldbeständen mit Lebensraumtypbestockung in Naturschutz-/FFH-Gebieten

	<p>Instrument zur dauerhaften Erhaltung wertvoller Altholzbestände in FFH- und Naturschutzgebieten. Aus Verkehrssicherheitsgründen nur realisierbar auf Teilflächen, die ausreichende Abstände zu Wegen und Straßen einhalten und die wegemäßig nicht erschlossen sind.</p> <p>Es gelten folgende Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dauerhafter flächiger Nutzungsverzicht auf alle Gehölze • Förderung der Naturverjüngung mit den Zielarten der natürlichen Waldgesellschaft durch selektives Freischneiden und Fällung nicht lebensraumtypischer Gehölze bei naturschutzfachlicher Notwendigkeit. • Rückentwicklung von forstlichen Erschließungswegen durch natürliche Sukzession • Erhaltung und Entwicklung eines dauerhaften Anteils von Alt- und liegendem und insbesondere stehendem Totholz, alter Bäume im natürlichen Sterbeprozess sowie Großhöhlen- und Uraltbäumen • Dauerhafte Abgrenzung der Verzichtflächen an den Eckpunkten mit Metallstangen o.ä.
10	Sonderregelungen und Zuschläge
10.1	Entwicklungsmaßnahmen innerhalb von Naturschutzgebieten und FFH-Gebieten, auch MAKO-Umsetzung in FFH-Gebieten
	<p>Der Bonus von 0,5 ÖWE/m² unterstützt die Optimierung der wertvollen FFH-Gebiete und Naturschutzgebiete im Kreis. Besonders Umsetzungsmaßnahmen aus den Maßnahmenkonzepten (MAKO) der FFH-Gebiete und Entwicklungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten werden unterstützt. Der Zuschlag wird für den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächenanteil gewährt. Die Umsetzung erfolgt nur nach Abstimmung und Vorgabe durch die UNB.</p>
10.2	Entsiegelung von Flächen mit vollständigem Materialabtrag > 1.000 m²
	<p>Die Verdoppelung von Zielbiotopwerten unterstützt die Entsiegelung von Flächen und die Neuanlage ökologisch wirksamer Folgebiotope. Eine Überbewertung wird durch eine Begrenzung auf Zielbiotopwerte $\leq 1,2$ ÖWE vermieden, ökologisch minderwertige Folgebiotope mit Biotopwerten $< 0,5$ ÖWE erhalten keine Verdoppelung.</p>
	Hinweise
	<p>Im Modell werden Standardbewertungen für Bestands- und Zielwerte der o.g. Biotoptypen vorgenommen. Zur Berücksichtigung örtlicher oder ökologischer Besonderheiten, z.B. bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • Funktionseinschränkungen, • bestehenden oder künftigen Nutzungs- oder Zielkonflikten, • wertvollen Biotopausprägungen, • besonderen Lebensraumfunktionen oder Artvorkommen <p>können die Wertstufen im Einzelfall, individuell gewichtet, angepasst werden.</p>
	<p>Artenschutz und Eingriffsregelung</p> <p>Bei Eingriffsvorhaben ergeben sich häufig Artenschutzkonflikte, die durch artspezifische, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gelöst werden sollen. Der notwendige Flächenumfang wird nach den jeweiligen Artansprüchen nach artenschutzrechtlichen Vorgaben gutachterlich definiert und festgelegt. Die Bilanzierung auf der Grundlage des obigen Modells betrachtet lediglich die eingriffsrechtliche Kompensation und ist separat von gegebenenfalls erforderlichem artenschutzrechtlichen Ausgleich zu betrachten.</p> <p>Der errechenbare ÖWE-Zuwachs durch die Bereitstellung der erforderlichen Biotoptypen für CEF-Maßnahmen kann für das gleiche Vorhaben auch multifunktional zum eingriffsrechtlichen oder baurechtlichen Ausgleich verwendet werden.</p> <p>Überschüssige ÖWE können jedoch nicht für weitere Vorhaben oder Planungen verwendet werden. Ebenso sind bestehende eingriffsrechtliche oder baurechtliche Ausgleichsmaßnahmen nicht nachträglich als CEF-Maßnahmen bei Artenschutzkonflikten nutzbar.</p> <p>Zu den zeitlichen, lagemäßigen und inhaltlichen Anforderungen für CEF-Maßnahmen wird auf die entsprechenden Landesvorgaben (u.a. Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung NRW 2021) verwiesen.</p>